Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 7621.) Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Vom 7. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, Behufs Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 30. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 1399.), betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Zu §. 11. des Gesetzes vom 10. Mai 1851.

Die unter 4. Buchstabe f. enthaltene Bestimmung bleibt außer Anwendung.

Artikel II.

Statt §. 15. des Gesetzes vom 10. Mai 1851.

Jede Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner gehörigen Immobilien. Derselbe wird einem solchen gleichgeachtet, welcher durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist.

Artikel III.

Statt Artikel 8. des Gesetzes vom 9. Mai 1854.

C. Wenn auf kontradiktorische Verhandlung erkannt ist, so wird der Satz zu A. (Art. 7. des Gesetzes vom 9. Mai 1854.) doppelt erhoben.

In den nach §§. 37. und 87. der Verordnung vom 24. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 885.) zu verhandelnden Arrest-, Bau-, Mieths-, Possessorien- und Wechselsachen wird jedoch der Satz unter A. (Art. 7. des Gesetzes vom 9. Mai 1854.) nur um die Hälfte erhöht, ebenso in allen Prozeßsachen, welche vor

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1870.

vor die Einzelrichter gehören, wenn in erster Instanz auf kontradiktorische Verhandlung erkannt oder in höherer Instanz der Rekurs eingewendet und erst nach Mittheilung der Rekursschrift eine Entscheidung erfolgt ist.

Artikel IV.

Zu §. 9. des Tarifs.

Der gleiche Satz kommt in den hier besonders benannten Arten des Verfahrens auch dann zur Anwendung, wenn dasselbe nicht als ein prozeßrichterliches behandelt wird und, unter derselben Voraussetzung, auch in dem Verfahren auf Verschollenheits-, Wahnsinnigkeits-, Blödsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärung.

Artikel V.

Statt §. 8. der Verordnung vom 30. August 1867.

B. Für die Eröffnung des Konkursverfahrens in den unter Nummer 1. bis 3. in §. 52. der Verordnung vom 28. September 1859. (Nassauisches Verordnungsblatt S. 182.) bezeichneten Fällen sind besondere Kosten nicht zu erheben.

Für das im §. 54. a. a. O. bezeichnete Verfahren wegen vermutheter Ueberschuldung des Vermögens wird der Satz Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. erhoben.

Das Kostenobjekt ist in diesem Falle als unschätzbar anzunehmen.

Wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit nachweist oder das Konkurs-Erkenntniß in zweiter Instanz aufgehoben wird, so sind die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen.

Artikel VI.

Statt §. 9. der Verordnung vom 30. August 1867.

1) Wenn Immobilien im Wege der Hülfsvollstreckung gepfändet worden sind, so werden, außer den in §. 12. Ziff. 1. der Verordnung vom 30. August 1867. verordneten Sätzen für den Erlaß des Pfändungsdekrets, weitere Kosten für die Vollziehung der Pfändung von Immobilien und die richterliche Verfügung, welche in Bezug auf dieselben weitere Zwangsmaaßregeln anordnet (§. 12. Ziff. 2. und 4. a. a. O.), nicht erhoben.

2) Wenn die Versteigerung der gepfändeten Immobilien durch einen Kommissar des Amtsgerichts stattfindet, so werden erhoben:

A. für das Versteigerungsverfahren, ausschließlich der richterlichen Genehmigung des Verkaufs,

a) von dem Betrage bis 100 Rthlr. von je 50 Rthlrn.: 15 Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr. von je 50 Rthlrn.: 20 Sgr.,
c) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlr. von je 50 Rthlrn.: 22½ Sgr.,
d) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 50 Rthlrn.: 10 Sgr.,
e) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlrn.: 15 Sgr.,
f) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. von je 500 Rthlrn.: 1⅙ Rthlr.,
g) von dem Mehrbetrage von je 1000 Rthlrn.: 1⅙ Rthlr.

B. Wenn

B. Wenn das Verfahren vor Abhaltung des ersten Steigerungstermins, jedoch nach Abgang der Publikations-Ausschreiben zu demselben aufgehoben wird, $1/3$ der vorstehend zu A. bestimmten Sätze.

C. Für den nach Abhaltung der beiden ersten Steigerungstermine anberaumten dritten Steigerungstermin, wenn die darauf Bezug habenden Publikations-Ausschreiben zum Abgang befördert worden sind, gleichviel, ob der Termin wirklich abgehalten worden ist oder nicht: die Hälfte der unter A. bestimmten Sätze.

D. Für die richterliche Genehmigung des Zuschlages:
a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 4 Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 1 Sgr.,
c) von dem Mehrbetrage bis 10,000 Rthlr. von je 200 Rthlrn.: $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Neben diesen Sätzen wird noch der Betrag des nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes zu berechnenden Werthstempels erhoben.

Die richterliche Verfügung, durch welche der Zuschlag versagt wird, ergeht kostenfrei, mag die Versteigerung der gepfändeten Immobilien durch den Richter oder durch den Bürgermeister bewirkt worden sein.

E. Die Sätze zu A. sind nach der Summe des Werths der Gegenstände, deren Versteigerung verfügt worden, die Sätze zu C. nach der Summe des Werths der Gegenstände, zu deren Versteigerung ein dritter Termin anberaumt worden, in Ansatz zu bringen. Der Werth kommt, soweit der Verkauf genehmigt wird, nach dem Meistgebote, soweit derselbe aber nicht genehmigt wird, desgleichen bei Anwendung des Satzes zu B., nach der Taxe in Anschlag. Erreicht das Meistgebot nicht zwei Drittel des Taxwerthes, so ist der letztere Betrag — zwei Drittel des Taxwerthes — bei Berechnung der Sätze zu A. und C. zum Grunde zu legen. Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschießenden Betrag derselben verhaftet.

F. Die Sätze zu D. sind nach der Summe der genehmigten, in den verschiedenen Versteigerungsterminen (§§. 62. 63. und 73. des Nassauischen Gesetzes vom 10. Juli 1851.) abgegebenen Meistgebote zu berechnen.

3) Wenn die Versteigerung der gepfändeten Immobilien durch den Bürgermeister der Gemeinde bewirkt worden ist, so wird für die richterliche Genehmigung des Zuschlages der Satz zu 2. D., unter Anwendung der übrigen bezüglichen Bestimmungen unter 2. D. und F., erhoben.

Artikel VII.

Zu §. 10. Nr. 1. der Verordnung vom 30. August 1867.

Außerdem werden erhoben von dem zur Berichtigung der Forderungen der Immobiliar-Pfandgläubiger erforderlichen Betrage des Erlöses der Grundstücke:

a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 8 Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 2½ Sgr.,
c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlrn.: 15 Sgr.,
d) von dem Mehrbetrage von je 200 Rthlrn.: 7½ Sgr.

Statt §. 10. Nr. 5. der Verordnung vom 30. August 1867.

Für die Anmeldung und Liquideerkennung der im Liquidationstermine als richtig zugestandenen Ansprüche sind keine Kosten zu berechnen.

Für die Erörterung der Richtigkeit der angemeldeten und bestrittenen Ansprüche (Liquidationsklagen) und der Anträge auf Abänderung des Lokationsurtheils (Prioritätsklagen) kommen die Kosten wie in gewöhnlichen Prozessen zur Erhebung.

Bei Prioritätsklagen ist der Streitgegenstand nach dem Betrage der Forderung, deren Vorzugsrecht angefochten wird, oder bei geringerer Höhe der Forderung, für welche das Vorzugsrecht beansprucht wird, nach dem Betrage der letzteren zu bestimmen. Uebersteigt der Werth der hiernach in Betracht kommenden Forderung die Summe von 60 Rthlrn., so ist der Streitgegenstand als unschätzbar anzunehmen.

Statt §. 10. Nr. 7. der Verordnung vom 30. August 1867.

Für die Versteigerung der zur Konkursmasse gehörigen Immobilien kommen die Kostensätze in Artikel VI. Ziff. 2. oder 3. in Anwendung.

Wenn während des Verfahrens auf Zwangsversteigerung von Immobilien über das Vermögen des Eigenthümers der Konkurs eröffnet wird, so sind die Kosten für das vorangegangene und für das im Konkurse zu erneuernde Versteigerungsverfahren zusammengenommen nur im einmaligen Betrage zu erheben.

War jedoch in dem vorgängigen Versteigerungsverfahren schon der zweite Versteigerungstermin erfolglos abgehalten, so ist, außer den vollen Sätzen für das Vorverfahren, für das erneute Versteigerungsverfahren im Konkurse die Hälfte der Sätze zu 2. A. zu erheben.

Artikel VIII.

Zu §. 12. Nr. 1. der Verordnung vom 30. August 1867.

Für das Verfahren wegen Abnahme des Manifestationseides oder Vollzugs des auf eine Pfandklage ergangenen obsieglichen Erkenntnisses wird der im

§. 12.

§. 12. Nr. 1. der Verordnung vom 30. August 1867. bezeichnete Kostensatz gleichfalls erhoben.

Zu §. 12. Nr. 3. der Verordnung vom 30. August 1867.

Der im §. 12. Nr. 3. der Verordnung vom 30. August 1867. bestimmte Kostenansatz wird ferner erhoben: für die von dem Gerichtsvollzieher bewirkte Herausgabe einer beweglichen oder Einräumung einer unbeweglichen Sache, ferner für das Verfahren, welches bezweckt, den unterliegenden Theil zur Unterlassung oder Vornahme einer Handlung zu nöthigen, wenn dem dieserhalb ergehenden richterlichen Strafbefehl nicht innerhalb der bestimmten Frist genügt worden ist.

Artikel IX.

Zu §. 16. des Tarifs.

Für die von den Gerichten in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in dem früheren Landgräflichen Amte Homburg zu ertheilende Bestätigung und Ausfertigung eines Aktes, wenn derselbe nicht bei dem für die Bestätigung zuständigen Gericht selbst aufgenommen und die Bestätigung nicht zum Zwecke einer beantragten Eintragung bei dem Grund-, Hypotheken- oder Kontraktenbuche nachgesucht worden ist — vergl. Artikel XII. F. 1. und 2. — werden die Sätze in §. 16. des Tarifs zur Hälfte erhoben.

Artikel X.

Zu §. 20. des Tarifs.

Die Protokollirung der Viehhändel bei den Marktämtern ist kostenfrei; für die zu ertheilenden Protokollauszüge, Abschriften oder Marktscheine werden, außer dem zu den Marktscheinen gesetzlich erforderlichen Stempel, 5 Silbergroschen entrichtet.

Artikel XI.

Statt §. 13. G. 1. der Verordnung vom 30. August 1867.

G. 1. Für die gerichtliche Verfügung, durch welche eine freiwillige Versteigerung von Immobilien gestattet oder dem Bürgermeister der Gemeinde aufgetragen wird, ist die Hälfte des im §. 16. des Tarifs bestimmten Satzes zu erheben.

Artikel XII.

Statt §. 14. der Verordnung vom 30. August 1867.

III. In Stockbuchs- und Hypothekensachen werden erhoben:

A. Für das Ab- und Zuschreiben der Grundstücke bei Besitzveränderungen im Original-Stockbuch:

a) von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 25 Rthlrn.: 7½ Sgr.,

bei

bei Beträgen bis 5 Rthlr. einschließlich jedoch nicht mehr als 5 Sgr.,

b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 100 Rthlrn.: 7½ Sgr.,

c) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlrn.: 15 Sgr.

Diese Sätze enthalten zugleich die Abgeltung für die bei dem Ab- und Zuschreiben der Grundstücke vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere auch: für die Ausfertigung der Urkunde über den Eigenthumsübergang und über die dabei bedungenen Eigenthumsvorbehalte und Eigenthumsbeschränkungen und für die Uebertragung der auf dem zuzuschreibenden Grundstücke haftenden, im Stockbuche bereits eingetragenen Eigenthumsvorbehalte, Eigenthumsbeschränkungen und Pfandrechte.

Der Werth mehrerer Grundstücke, welche zugleich auf ein und denselben Artikel eingetragen werden, wird zusammengerechnet.

B. a. Für die Eintragung eines Pfandrechts oder einer Eigenthumsbeschränkung (Servitut u. s. w.) in das Original-Stockbuch, einschließlich der an das Feldgericht ergehenden Weisung zur Bewirkung des Eintrags in das Duplikat des Stockbuchs und aller sonst dabei vorkommenden Nebengeschäfte: die Sätze zu A.

b. Für die Eintragung eines Eigenthumsvorbehaltes in das Original-Stockbuch, einschließlich der an das Feldgericht ergehenden Weisung zur Bewirkung des Eintrags in das Duplikat des Stockbuchs und aller sonst dabei vorkommenden Nebengeschäfte: ½ der Sätze zu A.

Bei der Eintragung von Eigenthumsvorbehalten sind die Kosten von demjenigen Betrage des dadurch pfandrechtlich gesicherten Kaufgeldes zu berechnen, welcher sich nach Abzug der Anzahlung und der mit der veräußerten Sache übergehenden Pfandrechte ergiebt.

C. Für die Vermerkung von Cessionen in den Anlagen des Stockbuchs, einschließlich der erforderlichen Benachrichtigungen und aller dabei sonst vorkommenden Nebengeschäfte: ½ der Sätze zu A.

D. Erfolgt die Eintragung desselben Rechts (zu B.) gleichzeitig auf mehreren Artikeln, welche in derselben Gemarkung belegene Grundstücke (Item) desselben Eigenthümers betreffen, so werden die dafür bestimmten Sätze nur einmal erhoben.

In allen anderen Fällen wird für die zweite und jede besondere Eintragung nur die Hälfte der Sätze zu A., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr., erhoben. Wenn aber der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als derjenige der einzutragenden Post, so ist nur jener als Maaßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Die vorstehend zu A. bis D. gedachten Bestimmungen kommen auch bei den Eintragungen in die Berggegenbücher zur Anwendung.

Wenn die Eintragung desselben Rechts im Berggegenbuche auf verschiedenen Artikeln erfolgt, so kommt die Bestimmung des zweiten Absatzes zu D. in Anwendung.

E. Für die Ertheilung eines Auszugs aus dem Original-Stockbuche oder dem

dem Berggegenbuche ist die Hälfte der zu A. gedachten Sätze zu erheben, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr., und zwar auch dann, wenn der Auszug mehrere auf einem oder auf verschiedenen Artikeln verzeichnete Grundstücke oder Zechen desselben Eigenthümers betrifft, oder wenn zugleich die Uebereinstimmung des Auszugs mit dem Inhalte des Stock- oder Berggegenbuchs bescheinigt, oder die im §. 73. der Nassauischen Bergordnung vom 18. Februar 1857. (Verordnungsbl. S. 42.) gedachte Bescheinigung ertheilt wird.

F. 1. In den früher Großherzoglich Hessischen Landestheilen, in welchen die Gesetze vom 21. Februar 1852., 15. September 1848. und 23. Februar 1859. (Großherzoglich Hessisches Regierungsbl. Nr. 11., Nr. 25. und Nr. 4.) zur Anwendung kommen, wird erhoben:

a) der Kostensatz zu A. für die Einschreibung des Erwerbstitels in das Mutationsverzeichniß und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte, einschließlich der Bestätigung und Ausfertigung der Urkunde, in welcher der Erwerbstitel besteht und der Eintragung des Vermerks, daß die Erwerbung eine beschränkte sei (Artikel 7. und 17. des Gesetzes vom 21. Februar 1852.);

b) der Kostenansatz zu B. a. für die Verfügung, durch welche die Einschreibung eines Mieths- oder Pachtvertrages oder eines Hypothekentitels in das Hypothekenbuch einem oder mehreren Ortsgerichten aufgetragen wird, einschließlich der Bestätigung des Hypothekentitels und der sonstigen Nebengeschäfte, insbesondere auch der Ausstellung der über gesetzliche Hypothekentitel zu ertheilenden Urkunde (§§. 16. 18. 19. und 20. der Instruktion vom 1. Dezember 1861., Großherzoglich Hessisches Regierungsbl. Nr. 42.).

Für die Ausstellung von Theil-Obligationen auf den Inhaber (Artikel 15. des Gesetzes vom 19. Januar 1859. und §. 10. der Instruktion vom 1. Dezember 1861.) sind 5 Sgr. für jeden, auch nur angefangenen Bogen besonders zu erheben;

c) die Hälfte des Kostenansatzes zu B. a. für die im Mutationsverzeichniß durch die Worte „gehemmt" oder „streitig" zu bewirkende Vormerkung (Artikel 18. und 33. des Gesetzes vom 21. Februar 1852.), sowie für die Verfügung, durch welche einem oder mehreren Ortsgerichten die Einschreibung einer Vormerkung aufgetragen wird, welche bezweckt: einem Hypothekentitel den Altersvorzug zu wahren, die rechtzeitige Löschung einer Hypothek zu erwirken, oder die Löschung einer Hypothek mit dem Eintritt des ihr beigefügten Endtermins zu verhüten (§§. 43. 47. und 50. der Instruktion vom 1. Dezember 1861.);

d) die Hälfte der Sätze B. a., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr., für die in dem Anhang zum Mutationsverzeichniß zu bewirkende Eintragung eines Erwerbstitels Behufs nachträglicher Vermerkung desselben in dem Grundbuche (Artikel 28. des Gesetzes vom 21. Februar 1852.); für die dem Ortsgerichte zu ertheilende Weisung wegen nachträglicher Eintragung derselben Post auf ein ferneres Grundstück oder wegen Ueberschrei-

schreibung einer Hypothek auf einen anderen Gläubiger oder des Vorzugs einer Hypothek auf eine andere Hypothek (§§. 25. und 27. der Instruktion vom 1. Dezember 1861.);

e) die Hälfte des Satzes zu d.: für die Weisung des Amtsgerichts an das Ortsgericht wegen eines Eintrages in die Faustpfand-Tabelle (§. 59. des Gesetzes vom 23. Februar 1859., §§. 59. 60. der Instruktion vom 1. Dezember 1861.);

f) für die den Grundbuchs-Auszügen beizufügende Bescheinigung, daß seit dem letzten Uebertrag des Inhalts des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch ein späterer Eigenthumswechsel in das Mutationsverzeichniß nicht eingetragen worden ist, und für die Verfügungen des Amtsgerichts, welche auf die Berichtigung fehlerhafter oder unzulänglich gewordener Einträge bei dem Hypothekenbuch (§§. 52. bis 56. der Instruktion vom 1. Dezember 1861.) — auf Ueberschreibung der Hypothek auf einen anderen Schuldner (§. 26. a. a. O.) — auf Ueberschreibung einer Hypothek auf einen anderen Unterpfandsgegenstand in den in §. 23. a. a. O. bezeichneten Fällen — oder auf Einschreibung einer Vormerkung zur Verhütung der Einschreibung eines Hypothekentitels (§. 46. a. a. O.) — gerichtet ist, sowie für eine gemäß Artikel 35. des Gesetzes vom 21. Februar 1852. herbeizuführende Berichtigung eines in einem legalisirten Grundbuche enthaltenen Eintrages sind Kosten nicht zu berechnen.

2) In den zum früheren Landgräflichen Amte Homburg gehörig gewesenen Landestheilen kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Die Hälfte der Sätze zu B. a. wird erhoben:

a) für die Eintragung der den Uebergang des Eigenthums an Grundstücken betreffenden Rechtsgeschäfte in das gerichtliche Kontraktenbuch;

b) für die Eintragung der Schuld- und Pfandverschreibungen in das gerichtliche Hypothekenbuch, und zwar in den Fällen zu a. und b. einschließlich der Konfirmation und der dabei vorkommenden Nebengeschäfte;

c) für die Vermerkung einer Cession in dem gerichtlichen Hypothekenbuche einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird ein Viertel der Sätze zu B. a. erhoben.

G. Für die Löschung, beziehungsweise für die Anordnung der Löschung der in den Stock-, Hypotheken- oder Berggegenbüchern enthaltenen Eintragungen werden Kosten nicht berechnet.

H. Durch die vorstehenden Sätze werden die Gesuchs-, Ausfertigungs- und Protokollstempel gedeckt.

Die in dem zweiten Abschnitt des Gerichtskosten-Tarifs unter Ziff. II. bestimmten Sätze und die in §. 24. Ziff. 2. des Tarifs bestimmten Stempelbeträge werden besonders erhoben, wenn die dort gedachten Erklärungen oder Verträge ꝛc. von dem Amtsgerichte selbst aufgenommen werden.

Bei Anwendung der Kostensätze zu A. und F. 1. a. werden, wenn die auf Grund nicht vom Amtsgerichte aufgenommener Akte zu ertheilenden gerichtlichen Aus-

Ausfertigungen — bei mehreren alle zusammengerechnet — mehr als zwei Bogen betragen, für jeden hinzukommenden, auch nur angefangenen Bogen noch 5 Sgr. zusätzlich erhoben.

Artikel XIII.

Zu §. 3. des Gesetzes vom 1. Mai 1865.

1. Für das Verfahren auf Einweisung der Erben in den Besitz eines Nachlasses werden die Kosten nach den in §. 3. des Gesetzes vom 1. Mai 1865. enthaltenen Bestimmungen berechnet.

2. Für eine, außer Verbindung mit einem gerichtlichen Erbeslegitimations- oder Nachlaßregulirungs-Verfahren aufgenommene Erklärung über die Antretung der Erbschaft werden zwei Drittel der in §. 3. des Gesetzes vom 1. Mai 1865. bestimmten Sätze erhoben.

Statt §. 15. der Verordnung vom 30. August 1867.

3. Für die gerichtliche Erbtheilung sind zu erheben:

a) von dem Betrage bis 100 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 3 Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr. von je 20 Rthlrn.: 5 Sgr.,
c) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 50 Rthlrn.: 7½ Sgr.,
d) von dem Mehrbetrage bis 5000 Rthlr. von je 100 Rthlrn.: 7½ Sgr.,
e) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlrn.: 7½ Sgr.

Wenn das eingeleitete Erbtheilungsverfahren durch Zurücknahme des Antrages beendigt, oder soweit dasselbe nicht durch Rezeß abgeschlossen wird, kommt von den vorstehenden Sätzen Ziff. 3. nur die Hälfte zum Ansatz.

Wenn eine gerichtliche Erbtheilung nicht stattfindet, der von den Erben über die Theilung des Nachlasses errichtete Vertrag aber gerichtlich verlautbart wird, so sind die Kosten nach §. 20. des Tarifs in Verbindung mit §. 8. des Gesetzes vom 1. Mai 1865. zu erheben.

Artikel XIV.

Statt §. 16. C. der Verordnung vom 30. August 1867.

Die Kostensätze in §. 43. des Tarifs sind für die Revision und Abhör der Vormundschaftsrechnung nur zur Hälfte zu erheben.

Artikel XV.

Zu §. 20. der Verordnung vom 30. August 1867.

Die Mitglieder der Feldgerichte sind zur Uebernahme der Steiggeld-Erhebungen verpflichtet. Sie erhalten dafür an Gebühren:

a) bei Beträgen bis zu 500 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 3 Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 50 Rthlrn.: 7½ Sgr.,
c) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlrn.: 7½ Sgr.

Die angefangenen Beträge werden für voll gerechnet.

Auszüge, Ausfertigungen und Atteste der Feld- oder Ortsgerichte, welche nach allgemeinen Vorschriften zum Zwecke der Vornahme eines dem Gerichts-ko-

kosten-Tarif unterworfenen Geschäfts beigebracht werden müssen, sind, unter Angabe dieses Zweckes, ohne Verwendung von Stempelmaterialien zu ertheilen. Die für solche Schriftstücke erforderlichen Stempelbeträge werden mit den Gerichtskosten für das betreffende Geschäft eingezogen und auf die nach dem Tarif anzusetzenden Kosten dergestalt angerechnet, daß nur der überschießende Betrag der letzteren zu erheben ist.

In Betreff aller anderen feld- oder ortsgerichtlichen Auszüge, Ausfertigungen und Atteste, insbesondere auch derjenigen, welche zu den von den Bürgermeistern (Ortsgerichten) aufzunehmenden Kauf- und Tauschnotuln u. s. w. erforderlich sind, bewendet es bei den stempelgesetzlichen Vorschriften.

Artikel XVI.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle zur Zeit der Verkündung desselben noch nicht eingeforderten Gerichtskosten.

Die in dem gegenwärtigen, sowie in früher ergangenen Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Vorschriften, durch welche einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851. und des dazu gehörigen Tarifs abgeändert oder ergänzt worden sind, treten an die Stelle dieser Bestimmungen überall da, wo auf die letzteren in den Gesetzen, insbesondere auch in denjenigen vom 11. und 12. Mai 1851. über die Erhebung der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte, verwiesen ist.

Artikel XVII.

Der Justizminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7622.) Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel. Vom 7. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, Behufs Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 30. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 1385.), betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Zu §. 11. des Gesetzes vom 10. Mai 1851.

Die unter 4. Buchstabe f. enthaltene Bestimmung bleibt außer Anwendung.

Artikel II.

Zu §§. 4. und 14. A. der Verordnung vom 30. August 1867.

Die Bestimmung in §. 14. A. der Verordnung vom 30. August 1867. wird aufgehoben.

Die Verfügungen der höheren Behörden, durch welche auf Antrag der Betheiligten ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht zur Verlautbarung des Eheverlöbnisses ermächtigt wird, sind kostenfrei.

Artikel III.

Statt Artikel 8. des Gesetzes vom 9. Mai 1854.

C. Wenn auf kontradiktorische Verhandlung erkannt ist, so wird der Satz zu A. (Art. 7. des Gesetzes vom 9. Mai 1854.) doppelt erhoben.

In den nach §§. 37. und 87. der Verordnung vom 24. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 885.) zu verhandelnden Arrest-, Bau-, Mieths-, Possessorien- und Wechselsachen wird jedoch der Satz unter A. (Art. 7. des Gesetzes vom 9. Mai 1854.) nur um die Hälfte erhöht; ebenso in allen Prozeßsachen, welche vor die Einzelrichter gehören, wenn in erster Instanz auf kontradiktorische Verhandlung erkannt oder in höherer Instanz der Rekurs eingewendet und erst nach Mittheilung der Rekursschrift eine Entscheidung erfolgt ist.

Artikel IV.

Zu §. 9. des Tarifs.

Der gleiche Satz kommt in den hier besonders benannten Arten des Verfahrens auch dann zur Anwendung, wenn dasselbe nicht als ein prozeßrichterliches behandelt wird, und unter derselben Voraussetzung auch in dem Verfahren auf Wahnsinnigkeits-, Blödsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärung.

Artikel V.

Statt §. 8. A. der Verordnung vom 30. August 1867.

A. In dem Verfahren, betreffend die Zwangsversteigerung von Immobilien, wird erhoben:

1) für das ganze Verfahren bis zur Abfassung des Zuschlagsbescheides, diesen ausgeschlossen:
   a) von dem Betrage bis 500 Rthlr. einschließlich von je 50 Rthlrn.: 1 Rthlr.;
   b) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. einschließlich von je 100 Rthlrn: 25 Sgr.;
   c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. von je 500 Rthlrn: 1 Rthlr. 15 Sgr.;
   d) von dem Mehrbetrage von je 1000 Rthlrn: 1 Rthlr. 15 Sgr.;

2) wenn der Antrag auf Subhastation zurückgenommen oder das Verfahren sistirt wird:
   a) nach Erkennung der Subhastation, jedoch vor Abgang der Proklamata $^1/_5$,
   b) nach Abgang der Proklamata, jedoch vor Abhaltung des dritten Versteigerungstermins $^3/_5$ der vorstehend bestimmten Sätze;
3) für die nach Abhaltung der drei ersten Versteigerungstermine fortgesetzte Subhastation $^2/_5$ des ganzen Satzes zu 1., und zwar für jeden ferneren wirklich abgehaltenen Steigerungstermin;
4) für den Zuschlagsbescheid und alle auf Grund desselben zu erlassenden Verfügungen:
   a) von dem Betrage bis 100 Rthlr. einschließlich von je 10 Rthlrn.: 7 Sgr.;
   b) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlr. einschließlich von je 50 Rthlrn.: 5 Sgr.;
   c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. einschließlich von je 100 Rthlrn: 5 Sgr.

   Neben den unter Nr. 4. bestimmten Sätzen wird noch der Betrag des nach den Vorschriften der Stempelgesetze zu berechnenden Werthstempels erhoben.

   Für die auf Grund des Zuschlagsbescheides zu veranlassende Eintragung des Eigenthumsüberganges in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch sind die Kosten nach §. 11. der Verordnung vom 30. August 1867. beziehungsweise Artikel VIII. dieses Gesetzes besonders zu berechnen.

   Die Eintragung der vom Ersteher übernommenen Pfandrechte, ingleichen eines Vermerkes zur Sicherung des Zuschlagspreises, sowie dessen spätere Löschung erfolgt kostenfrei.

   Wird auf ein eingelegtes Rechtsmittel der Zuschlagsbescheid in der höheren Instanz aufgehoben und der Zuschlag versagt, so bleiben die für den Zuschlagsbescheid und für die Eintragung des Eigenthumsüberganges in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch berechneten Kosten und Stempel außer Ansatz;
5) für die gerichtliche Vertheilung oder Ueberweisung der Kaufgelder an die Berechtigten, einschließlich der Verhandlungen, welche die Erlegung der Kaufgelder betreffen, und der auf Grund der letzteren zu ertheilenden Ausfertigungen, sowie der Löschung der vom Ersteher nicht übernommenen Pfandrechte:

   von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 10 Sgr.;
   von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 3 Sgr.;
   von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlrn.: 15 Sgr.;
   von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlrn.: 5 Sgr.

   Für den Fall, daß die Kaufgelder zur Tilgung der angemeldeten Hy-

Hypothekenforderungen ausreichen und also ein besonderes Vertheilungsverfahren nicht zur Einleitung gelangt, ist nur die Hälfte dieser Sätze zu liquidiren.

6) Für die in dem Vertheilungsverfahren nach §§. 14. ff. des Kurhessischen Gesetzes vom 24. Juli 1834. vorkommende besondere Feststellung der Liquidationen der Gläubiger und die Erörterung der unter denselben entstehenden Streitigkeiten über das Vorrecht sind die Kosten nach Maaßgabe der Anordnungen in §. 9. Nr. 1. der Verordnung vom 30. August 1867. und der Zusatzbestimmungen in Artikel VI. des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnen.

7) Im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Erkenntniß über die Rangordnung oder gegen Erkenntnisse, welche im Liquidationsverfahren ergangen sind, finden die Bestimmungen in §. 9. Nr. 2. der Verordnung vom 30. August 1867. Anwendung.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Immobilien zur Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze zu 1. 2. 3. und 5. nach der Summe des Werthes der zur Subhastation gestellten Sachen, die Sätze zu 4. aber nach der Summe des Werthes der jedem einzelnen Ersteher zugeschlagenen Gegenstände zu berechnen.

Dieser Werth ist nach dem Meistgebote, wenn es aber nicht zur Lizitation kommt, nach der Schätzung zu bestimmen. Erreicht das Meistgebot nicht zwei Drittel des Taxwerthes, so ist bei Berechnung der Sätze zu 1. 3. und 4. der letztere Betrag — zwei Drittel des Taxwerthes — zum Grunde zu legen. Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschießenden Betrag derselben verhaftet.

Artikel VI.

Zu §. 9. Nr. 1. der Verordnung vom 30. August 1867.

Für die Erörterung der unter den Gläubigern entstehenden Streitigkeiten über das Vorrecht werden die Kosten wie im gewöhnlichen Prozeß von den streitenden Theilen erhoben.

Wenn über das Vorrecht gestritten wird, so ist der Streitgegenstand nach dem Betrage der Forderung, deren Vorzugsrecht angefochten wird, oder bei geringerer Höhe der Forderung, für welche das Vorrecht beansprucht wird, nach dem Betrage der letzteren zu bestimmen. Uebersteigt der Werth der hiernach in Betracht kommenden Forderung die Summe von 60 Rthlrn., so ist der Streitgegenstand als unschätzbar anzunehmen.

Statt §. 9. Nr. 3. und 4. der Verordnung vom 30. August 1867.

3) Für die Konstituirung der Aktivmasse, einschließlich der Depositalverwaltung, des Distributionsbescheides und der Distribution, jedoch ausschließlich der Kosten der Auktion, sind zu erheben von demjenigen Betrage der Masse, welcher den Kostensätzen für Sequestrationen (§. 13. des Ta-

Tarifs) und Subhastationen (Artikel V. dieses Gesetzes und §. 8. C. de Verordnung vom 30. August 1867.) nicht unterworfen ist:

a) von dem Betrage bis 1000 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 15 Sgr.;
b) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlrn.: $2\frac{1}{2}$ Rthlr.;
c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlrn.: 1 Rthlr.;
d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlrn.: 15 Sgr.

4) Für die Konstituirung der Passivmasse im Allgemeinen, einschließlich des Urtheils über die Rangordnung und dessen Verkündung, sind zu erheben:

a) drei Viertheile der unter Nr. 3. gedachten Sätze von der nach Abfindung der Vindikanten und Separatisten unter die Konkurs- und Massegläubiger zu vertheilenden Masse.

Der Erlös der zur Masse gehörigen Immobilien kommt dabei nur in Höhe des nach Berichtigung der Forderungen der Immobiliar-Pfandgläubiger sich ergebenden Ueberschusses in Anschlag;

b) die in Artikel V. unter Nr. 5. bestimmten Sätze von dem zur Berichtigung der Forderungen der Immobiliar-Pfandgläubiger erforderlichen Betrage des Erlöses der Grundstücke.

Artikel VII.

Statt §. 23. des Tarifs und Artikels 16. Nr. 3. Absatz 1. des Gesetzes vom 9. Mai 1854.

G. Für freiwillige Subhastationen wird der Satz zu A. (§. 16. des Tarifs) $2\frac{1}{2}$fach erhoben.

Für jede fortgesetzte Lizitation wird der Satz zu A. (daselbst) besonders erhoben.

Wenn die freiwillige Subhastation vor Abhaltung des Steigerungstermins aufgehoben wird, so ist die Hälfte des Satzes zu A. (§. 16. des Tarifs) zu erheben.

Artikel VIII.

Statt §. 11. A. der Verordnung vom 30. August 1867.

A. Für die Eintragung des Eigenthumsübergangs in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch, einschließlich der Uebertragung etwaiger aus der Zeit der früheren Eigenthümer darauf ruhenden Pfandrechte und aller sonstigen dabei vorkommenden Nebengeschäfte, ist zu erheben:

von dem Betrage bis 5 Rthlr. einschließlich: 5 Sgr.;
von dem Betrage bis 200 Rthlr. von je 25 Rthlrn.: 7 Sgr. 6 Pf.;
von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 100 Rthlrn.: 7 Sgr. 6 Pf.;
von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlrn: 15 Sgr.

Der

Der Werth mehrerer Grundstücke, welche auf Grund ein und derselben Urkunde von Einem Folium auf Ein anderes Folium übertragen werden, wird bei Berechnung der Kosten zusammengerechnet.

Zu §. 11. B. der Verordnung vom 30. August 1867.

Bei Eintragung von Eigenthumsvorbehalten sind die Kosten von demjenigen Betrage des dadurch pfandrechtlich gesicherten Kaufgeldes zu berechnen, welcher sich nach Abzug der Anzahlung und der mit der veräußerten Sache übergehenden Pfandrechte ergiebt, jedoch nur zur halben Höhe der Sätze zu §. 11. B. der Verordnung vom 30. August 1867.

Statt §. 11. C. der Verordnung vom 30. August 1867.

C. Für die Eintragung von Cessionen und anderen auf die Person des Pfandgläubigers oder die eingetragene Forderung selbst bezüglichen Veränderungen und Vermerken wird erhoben:

die Hälfte der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr.

Statt §. 11. D. der Verordnung vom 30. August 1867.

D. Erfolgt die Eintragung (zu B. oder C.) gleichzeitig auf mehreren Folien, welche in demselben Gemeindebezirke belegene Grundstücke desselben Eigenthümers betreffen, so werden die dafür bestimmten Sätze nur einmal erhoben.

In allen anderen Fällen wird für die zweite und jede besondere Eintragung nur die Hälfte der Sätze zu B. oder C., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr., erhoben. Wenn der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als der der einzutragenden Post, so ist nur jener als Maaßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Statt §. 11. G. 1. und 2. der Verordnung vom 30. August 1867.

G. Für Ertheilung eines vollständigen Hypothekenscheins, einschließlich der gleichzeitigen Ertheilung von Attesten über die Schätzung eines Grundstücks und über die Befugniß des Besitzers, über dasselbe zu verfügen, ingleichen für Erneuerung mortifizirter Dokumente ist die Hälfte der Sätze zu B. zu erheben, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr.; für jede sonst, auf Grund des General-Währschafts- und Hypothekenbuchs zu ertheilende Bescheinigung $\frac{1}{3}$ des Satzes zu B., jedoch nicht unter $2\frac{1}{2}$ Sgr. und nicht über 2 Rthlr.

Zu §. 11. H. der Verordnung vom 30. August 1867.

In denjenigen Bezirken, in welchen die Bestimmungen des Titels V. der Hanauer Untergerichts-Ordnung vom 2. Januar 1764. gelten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

Die Hälfte der Sätze zu B. wird erhoben:

a) für die Eintragung einer Urkunde, welche den Uebergang des Eigenthums an unbeweglichen Sachen betrifft, in das Kontraktenbuch;

 b) für

b) für die Eintragung einer Pfandverschreibung in das gerichtliche Protokollbuch (Hypothekenprotokoll);

und zwar in den Fällen zu a. und b. einschließlich der Konfirmation und der sonst dabei vorkommenden Nebengeschäfte.

Für die Eintragung einer Cession oder sonstigen Veränderung in das gerichtliche Protokollbuch (Hypothekenprotokoll), einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, wird $\frac{1}{4}$ der Sätze zu B. erhoben.

Für die Löschung (Kassirung) im gerichtlichen Protokoll werden Kosten nicht berechnet.

Artikel IX.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle zur Zeit der Verkündung desselben noch nicht eingeforderten Gerichtskosten.

Die in dem gegenwärtigen, sowie in früher ergangenen Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Vorschriften, durch welche einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851. und des dazu gehörigen Tarifs abgeändert oder ergänzt worden sind, treten an die Stelle dieser Bestimmungen überall da, wo auf letztere in den Gesetzen, insbesondere auch in denjenigen vom 11. und 12. Mai 1851. über die Erhebung der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte, verwiesen ist.

Artikel X.

Der Justizminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).